

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 90/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 21. Febr. 1969

in dem Rechtsstreit

RegObersekretär
Schriftführer

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1969 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	Dr. Fritzemeyer	und
Bundessozialrichter	H a h n e r	

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das
Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 2. August
1967 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht
zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der bei der beklagten Innungskrankenkasse versicherten Klägerin, die sich anlässlich der Geburt eines Kindes in Krankenhauspflege befand (1. bis 7. August 1966), neben dem Wochengeld auch Hausgeld zusteht. Die Beklagte lehnte den dahingehenden Antrag der Klägerin ab, weil hier § 195a Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der Krankengeld neben Wochengeld ausschließe, entsprechend anwendbar sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin für die Zeit vom 1. bis 7. August 1966 Hausgeld zu zahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Nach der ausdrücklichen Regelung des § 195a Abs. 4 RVO werde neben dem Wochengeld kein Krankengeld gewährt. Diese Vorschrift sei weder dem Wortlaut noch dem Sinn nach auf das Hausgeld anzuwenden, auch wenn die Mutter dann bei Krankenhausbehandlung neben dem ungekürzten Wochengeld noch Hausgeld erhalten würde. Selbst wenn im Krankenhaus volle Verpflegung gewährt werde, so müsse bedacht werden, daß gerade eine werdende Mutter besonderer Kräftigungsmittel bedürfe, die sie im Rahmen der Krankenhauspflege nicht erhalte. Auch wenn die Wöchnerin durch die Verpflegung im Krankenhaus in gewissem Umfange Aufwendungen erspare, die sie anderenfalls machen müsse, müsse jedoch berücksichtigt werden, daß auch eine im Haus befindliche arbeitsunfähige Wöchnerin im Rahmen ihres Haushalts beträchtliche Aufgaben erfülle, nicht nur die Betreuung von Kindern, sondern auch Maßnahmen im Hinblick auf die kommende Entbindung. Alle diese Aufgaben seien der Wöchnerin unmöglich, wenn sie ins Krankenhaus überführt werden müsse; unter Umständen müsse daher eine Hilfskraft verpflichtet werden. Hinzu komme noch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

die psychische Belastung, die darin zu erblicken sei, daß sie ihre häuslichen Pflichten im Stich lassen müsse und die üblichen Vorbereitungen für die Zeit nach der Geburt nicht rechtzeitig treffen könne. Das SG hat die Berufung zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil mit Einwilligung der Klägerin Sprungrevision eingelegt.

Sie trägt vor:

Aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift über den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Hausgeld neben Wochengeld könne nicht geschlossen werden, daß der Gesetzgeber einen Doppelbezug von Barleistungen in derartigen Fällen habe zulassen wollen. Der Sinngehalt des § 195a Abs. 4 RVO müsse auch hier zum Zuge kommen, daß ein Doppelbezug von Leistungen mit gleicher Funktion ausgeschlossen sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Hamburg vom 2. August 1967 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf das Hausgeld, weil hier § 195a Abs. 4 RVO entsprechend anzuwenden ist. Nach dieser Vorschrift wird neben dem Wochengeld kein Krankengeld gewährt. Für die Entscheidung ist es ohne Bedeutung, ob die Klägerin Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder nach der RVO erhielt. Auch bei dem Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz gilt die Vorschrift des § 195a Abs. 4 RVO entsprechend (BSG 26, 55). Wie sich aus dieser Vorschrift ergibt, wird neben einer Leistung, die Lohnersatzfunktion hat, nämlich dem Wochengeld, nicht noch eine andere Leistung der gleichen Art, nämlich das Krankengeld, gewährt. Das Hausgeld hat die gleiche Funktion wie das Krankengeld. Es dient dazu, die finanziellen Einbußen, die nicht durch die Gewährung der Verpflegung im Krankenhaus abgegolten sind, wenigstens teilweise auszugleichen, nämlich die Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Weiterzahlung der Miete, den Unterhalt Angehöriger und kleine Nebenausgaben notwendig sind (vgl. im einzelnen Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 186, Anm. 2 S. 17/397).

Auch die Vorschriften der §§ 189 Abs. 1, 186 Abs. 3 RVO bestätigen die enge Verbindung zwischen Krankengeld und Hausgeld. Nach § 189 Abs. 1 Satz 1 RVO ruht der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. Damit hat der Gesetzgeber Kranken- und Hausgeld die gleiche lohnvertretende Bedeutung zuerkannt. Durch § 186 Abs. 3 RVO werden die für das Krankengeld geltenden Vorschriften des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und des § 183 RVO für entsprechend anwendbar erklärt; insofern erfährt das Hausgeld in wesentlichen Punkten - Versagung, Begrenzung und Anrechnung der Leistung - die gleiche Behandlung wie das Krankengeld. Diese enge Verwandtschaft zwischen Krankengeld und Hausgeld rechtfertigt es auch hier, das Hausgeld dem Krankengeld gleichzustellen und deshalb § 195a Abs. 4 RVO, der Krankengeld neben dem Wochengeld ausschließt, entsprechend anzuwenden.

Für dieses Ergebnis spricht auch die Erwägung, daß eine Wöchnerin, die sich im Krankenhaus befindet, gegenüber einer solchen zu Haus Aufwendungen erspart; denn sie erhält im Krankenhaus Verpflegung. Es wäre deshalb eine ungerechte



Bevorzugung, wenn die ins Krankenhaus aufgenommene Wöchnerin neben Wochengeld und voller Verpflegung noch eine weitere Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erhielt, hingegen die kranke Wöchnerin, die keine Krankenhauspflege erhält, allein auf das Wochengeld verwiesen wird.

Auf die Revision der Beklagten muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)